

Begründung
zum Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der EKKW
vom 27. April 2007

- I. Seit Inkrafttreten des derzeit geltenden Kirchengesetzes zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. März 1970 haben sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kirchenmusik und im kirchenmusikalischen Leben unserer Landeskirche Entwicklungen ergeben, die nach nunmehr 36 Jahren der Geltung des Gesetzes nachvollzogen werden sollen durch entsprechende Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die aus rechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen liegen im Arbeitsrecht und im landeskirchlichen Finanzaufweisungssystem begründet. So ist es notwendig, arbeitsrechtlich korrekt nicht mehr von „haupt- und nebenamtlichen“ Kirchenmusikern zu sprechen, sondern von „hauptberuflichen und nebenberuflichen“ Kirchenmusikern. Außerdem werden arbeitsrechtliche Regelungen für die Kirchenmusiker schon seit längerem nicht mehr vom Rat der Landeskirche, sondern von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen; diese Zuständigkeitsänderung muss ebenfalls im Gesetz nachvollzogen werden.

Nach der Einführung eines neuen Finanzaufweisungssystems im Jahre 1997 ist ebenso die Finanzierung der Kirchenmusikerstellen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt worden, die im neuen Kirchenmusikgesetz berücksichtigt werden muss.

Daneben werden bei dieser Gelegenheit bisher nicht berücksichtigte kirchenmusikalische Einrichtungen und Gremien in das Gesetz aufgenommen, etwa die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte in Schlüchtern, der Kirchenmusikalische Ausschuss der Landeskirche, die Konferenzen der Kirchenmusikdirektoren und Bezirkskantoren, die Kirchenmusikalischen Ausschüsse der Kirchenkreise und die kirchenmusikbeauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchenkreisen.

Die Änderungen des Gesetzes sind so zahlreich, dass eine vollständige Neufassung des Kirchenmusikgesetzes vorgelegt wird. Zur besseren Übersicht ist eine Gegenüberstellung des derzeitigen Gesetzeswortlauts und der Neufassung beigefügt.

II. Zur Begründung im Einzelnen:

§ 1:

Diese Vorschrift entspricht der Präambel des Kirchenmusikgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Unsere Landeskirche gehört dieser Union seit deren Gründung im Jahre 2003 an.

§ 2:

Absatz 1 enthält neben den arbeitsrechtlich korrekten Bezeichnungen für hauptberufliche und nebenberufliche Kirchenmusiker auch eine Definition dieser beiden Gruppen. Die Abgrenzung wird wie bisher über den Umfang der Arbeitszeit vorgenommen: Hauptberufliche Kirchenmusiker versehen den kirchenmusikalischen Dienst in Stellen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, nebenberufliche Kirchenmusiker in Stellen mit einer geringeren Arbeitszeit.

In Absatz 2 bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Kirchenmusiker Mitglieder der evangelischen Kirche sein sollen. Ergänzend wird auf die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen verwiesen; dieses Kirchengesetz übernimmt für unsere Landeskirche die Richtlinien des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (vgl. Herbsttagung der Landessynode 2006).

§ 3:

Neben der Begriffsänderung „Hochschule für Kirchenmusik“ in Satz 1 enthält Satz 2 aus systematischen Gründen die bisherige Regelung des § 11, wonach eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auf Dauer durch einen nebenberuflichen Kirchenmusiker versehen werden kann.

§ 4:

Nach Absatz 1 sollen nebenberufliche Kirchenmusiker entsprechend der bisherigen Praxis mindestens die C-Prüfung abgelegt haben. Dies stellt keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis dar, wird aber durch die Einfügung des Wortes „zumindest“ im künftigen Text rechtlich korrekt dargestellt; wie bisher können künftig A- und B-Kirchenmusiker nebenberuflich tätig sein.

In Absatz 2 wird berücksichtigt, dass es inzwischen auch Ensembleleiter im popularmusikalischen Bereich gibt; auch diese sollen wie bisher schon die nebenberuflichen Organisten und Chorleiter einen entsprechenden Eignungsnachweis ablegen.

Ebenso wird in Absatz 3 für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der popularmusikalische Bereich einbezogen.

§ 5:

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen § 4.

§ 6:

In Absatz 1 werden bei den Aufgaben des Kirchenmusikers Ensembles des popularmusikalischen Bereiches neu aufgenommen.

Absatz 2, in dem für die Tätigkeit ehrenamtlicher Kirchenmusiker der Abschluss einer besonderen Vereinbarung vorgeschrieben wird, bleibt unverändert. Es erscheint nicht sinnvoll, den Abschluss der Vereinbarung in das Belieben der Vertragsparteien zu stellen. Auf Anregung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission (siehe Anlage: Schreiben vom 29.03.07) soll allerdings der Kirchenmusikalische Ausschuss der Landeskirche die Erarbeitung einer Mustervereinbarung mit ehrenamtlichen Kirchenmusikern prüfen.

§ 7:

Die Vorschrift betrifft in Absatz 1 den Landeskirchenmusikdirektor und seine Aufgaben; dabei werden in Satz 2 die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker und die Beteiligung bei der Errichtung, Aufhebung und Besetzung hauptberuflicher Kirchenmusikerstellen ausdrücklich aufgeführt. Diese Zuständigkeitsbereiche waren bisher nur in der Dienstanweisung des Landeskirchenmusikdirektors enthalten, erscheinen von ihrer Bedeutung her zusätzlich gesetzeswürdig.

In Absatz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Landeskirche schon seit einigen Jahren einen Kantor für Populärmusik beschäftigt, der u. a. für die Betreuung und Fortbildung der Mitarbeitenden im popularmusikalischen Bereich zuständig ist.

§ 8:

In den landeskirchlichen Gesetzen fehlte bisher eine Regelung über die Zuständigkeit für den Erlass von Prüfungsordnungen und die Durchführung der Prüfungen im kirchenmusikalischen Bereich. In dem neuen § 8 wird diese Zuständigkeit dem Landeskirchenamt als dem landeskirchlichen Leitungsorgan zugewiesen, das für die Verwaltung der Angelegenheiten der Lan-

deskirche verantwortlich ist. Das Landeskirchenamt hat bei dieser Aufgabe den Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen.

§ 9:

In dieser neuen Vorschrift wird die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte in das Kirchenmusikgesetz aufgenommen. Sie ist für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Kirchenmusiker, insbesondere Vorbereitungskurse und Lehrgänge zu den Prüfungen und Eignungsnachweisen zuständig.

§ 10:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1.

In Absatz 2 wird neben den für nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker bisher schon eingeführten Dienstbezeichnungen „Organist“ und „Chorleiter“ für den popularmusikalischen Bereich die Bezeichnung „Ensembleleiter“ neu eingeführt.

§ 11:

In dem neuen Absatz 2 wird die in der Praxis schon bewährte Konferenz der Kirchenmusikdirektoren gesetzlich verankert. Der Landeskirchenmusikdirektor beruft diese Konferenz der besonders verdienten hauptberuflichen Kirchenmusiker (vgl. Absatz 1) regelmäßig ein.

§ 12:

Diese neue Vorschrift verpflichtet die Kirchengemeinde, die für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschaffen und bereit zu stellen. Im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausweisungssystems haben die Kirchengemeinden bis zum vergangenen Jahr besonders ausgewiesene Zuweisungen für ihre nebenberuflichen Stellen, u. a. im Bereich Kirchenmusik, erhalten. Für den Bereich der Kirchenmusik wurden dabei drei Wochenstunden nebenberuflicher Organistentätigkeit und Chorleitung durch Kirchenmusiker mit C-Prüfung in jedem im Rahmen der Sachkostenzuweisung berücksichtigungsfähigen Kirchengebäude zugrunde gelegt. Dabei wurde von 3.588,00 € für eine entsprechende Kirchenmusikervergütung ausgegangen; die Zuweisung ergab eine Finanzierungshilfe in Höhe von 10 % der durchschnittlichen Vergütungskosten (vgl. Protokoll der Landessynode Frühjahr 2002, Seite 419 ff). In Folge des von der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2005 beschlossenen Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes gibt es seit Beginn des vergangenen Jahres keine besonderen Zuweisungen für die Beschäftigung nebenberuflicher Mitarbeiter in den Kirchengemeinden mehr. Im Gesetzgebungsverfahren ist zur Begründung der Gesetzesänderung dargelegt worden, dass die damit verbundenen finanziellen Einbußen für kleinere Gemeinden mehr als kompensiert werden

durch die veränderten Multiplikatoren für die Gemeindegliederzahlen. Sinn der Gesetzesänderung war es, das Finanzaufweisungssystem zu vereinfachen. Es war nicht die Absicht, die notwendige Beschäftigung nebenberuflicher Mitarbeiter in Frage zu stellen (vgl. Protokoll der Herbstsynode 2005, S. 525 ff., insbesondere S. 536 f.).

Es bleibt also die Aufgabe der Kirchengemeinden, ihre kirchenmusikalische Grundversorgung aus ihren Einnahmen (z. B. Finanzaufweisungen, Erträge des Küstereivermögens, Spenden) sicherzustellen.

§ 13:

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Ausschreibung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen im Kirchlichen Amtsblatt und auch die Festlegung der Dauer der Ausschreibungsfrist unzweckmäßig ist. Die entsprechenden Regelungen im bisherigen § 10 Sätzen 1 und 3 werden daher gestrichen.

§ 14:

In Absatz 1 wird aufgrund einer Anregung der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission in Satz 2 die Verpflichtung des Kirchenvorstandes gestrichen, Erkundigungen über die Eignung eines Kirchenmusikers vor dessen Einstellung einzuziehen. Die Vorschrift erscheint nicht mehr zeitgemäß.

Nach Absatz 3 hat vor der Einstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben. Der langjährigen Praxis entsprechend kann dies, eine mündliche Stellungnahme sein, womit das Entscheidungsverfahren zur Besetzung einer Kirchenmusikerstelle erheblich beschleunigt wird.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass auch bei Beauftragung eines ehrenamtlichen Kirchenmusikers der zuständige Bezirkskantor zu hören ist.

In Absatz 6 wird für die Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikerstellen auf die inzwischen erlassenen einschlägigen Bestimmungen des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes verwiesen.

§ 15:

Anstelle der bisherigen diversen Vorschriften mit arbeitsrechtlichem Charakter (§§ 13, 14, 15, 16 und § 19 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2) verweist der neue § 15 für die Rechtsverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker auf die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25.04.1979 (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) für

die Beschlussfassung über Regelungen zuständig, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

§ 16:

Aus der Praxis ergibt sich die Notwendigkeit, die Dozententätigkeit der Kirchenmusiker in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der Landeskirche zu regeln. Für eine solche Lehrtätigkeit soll der Kirchenmusiker bis zu zwölf Arbeitstage jährlich zur Verfügung stehen. Dafür erhält er ein Honorar. Arbeitsrechtlich bedarf er hierfür der Dienstbefreiung durch seinen jeweiligen Dienstvorgesetzten. Diese Dienstbefreiung soll erteilt werden, d. h. nur in Ausnahmefällen verweigert werden. Da es im besonderen landeskirchlichen Interesse liegt, für die Dozententätigkeit in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte die in der eigenen Landeskirche tätigen Kirchenmusiker einzusetzen, werden die den Anstellungsträgern (Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) entstehenden Vertretungskosten erstattet, z. B. für das vertretungsweise Abhalten von Chorproben oder die Übernahme des Organistendienstes durch eine Vertretungskraft. Ein Anspruch der Anstellungsträger auf die den Kirchenmusikern gezahlten Honorare besteht nicht.

§§ 17 und 18:

Diese Vorschriften bleiben unverändert.

§ 19:

Abgesehen vom Wegfall der arbeitsrechtlichen Regelungen im bisherigen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird der verbleibende einzige Satz nur redaktionell angepasst.

§ 20:

Die Vorschrift regelt die Beauftragung und den Dienst der Bezirkskantoren. Aufgrund der inzwischen erfolgten und gegebenenfalls noch zu erwartenden Vergrößerung der Kirchenkreise muss es künftig möglich sein, für einen Kirchenkreis auch mehrere Bezirkskantoren zu beauftragen; diesem Umstand trägt die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Rechnung. Ebenfalls entsprechend dem praktischen Bedürfnis wird im neuen zweiten Halbsatz des Satzes 3 festgelegt, dass der Umfang der Bezirkskantorentätigkeit mindestens den Umfang von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten zu erreichen hat. Wie bisher sind Bezirkskantoren hauptberufliche Kirchenmusiker.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bezirkskantoren die Fachaufsicht über die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker ihres Bezirkes führen und für die Aus- und Fortbildung dieses Personenkreises verantwortlich sind.

Infolge der Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 2 mit der generellen Regelung der Fachaufsicht des Landeskirchenmusikdirektors über alle hauptberuflichen Kirchenmusiker ist es nicht mehr notwendig, in § 20 Absatz 4 die Fachaufsicht speziell über die Bezirkskantoren zu regeln; dieser Teil des Absatzes 4 kann daher entfallen.

Im neuen Absatz 5 von § 20 wird dem Landeskirchenmusikdirektor aufgegeben, die Bezirkskantoren zu regelmäßigen Konferenzen einzuladen, was schon der langjährigen Praxis entspricht.

§ 21:

Die Umstellung des landeskirchlichen Finanzaufweisungssystems erfordert eine Änderung des bisherigen § 21. Die Neufassung der Vorschrift regelt nunmehr, dass die Bezirkskantoren vom zuständigen Kirchenkreis angestellt werden und ein etwaiger kirchengemeindlicher Dienstanteil in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde zu regeln ist.

§ 22:

Der Kirchenmusikalische Ausschuss der Landeskirche, der vom Bischof berufen wird, besteht schon seit Jahrzehnten. Er wird nunmehr in das Kirchenmusikgesetz aufgenommen.

§ 23:

Ebenfalls nach jahrzehntelanger Praxis wird in jedem Kirchenkreis mindestens einem Pfarrer oder einer Pfarrerin vom Bischof ein Auftrag zur Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis erteilt.

§ 24:

Auch die Kirchenmusikalischen Ausschüsse der Kirchenkreise werden nunmehr als Pflichtausschüsse im Kirchenmusikgesetz verankert. Für diese Ausschüsse gelten die einschlägigen kirchengesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kreissynoden. In Anlehnung an die für die Diakoniepfarrer geltenden Regelungen sind auch die kirchenmusikbeauftragten Pfarrer, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenmusikalischen Ausschusses sind, zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

§ 25:

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung mit der Aufhebung des bisherigen Kirchenmusikgesetzes.